

Honorar für Sportärzte bei Wettkämpfen ist umsatzsteuerfrei

Nicht nur Einnahmen aus dem Bereitschaftsdienst der KV, sondern auch als Bereitschaftsarzt bei Sportveranstaltungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Notfalldienst während Sportwettkämpfen und ähnlicher anderer Veranstaltungen diene „unmittelbar dem Schutz und der Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit“. Damit falle die Tätigkeit unter den Begriff der Heilbehandlung. In dem konkreten Fall hatte ein Arzt bei Sportveranstaltungen den Bereitschaftsdienst übernommen. Zu seinen Aufgaben gehörte es u.a., die Verantwortlichen im Vorfeld zu beraten und während des Sportbetriebs Rundgänge zu machen, um gesundheitliche Probleme der Anwesenden sofort zu erkennen.

Erlaubnisfreie Gewebebank: Arzt darf nicht auf Externe delegieren

Der Betrieb einer Gewebebank durch einen Arzt benötigt nur dann nach § 20d Arzneimittelgesetz (AMG) keine behördliche Erlaubnis, wenn der Mediziner alle wesentlichen Tätigkeiten selbst ausführt. Das heißt: Die Delegation von Keimüberprüfungen oder Labortests an externe Dienstleister ist nicht möglich, urteilte das Bundesverwaltungsgericht. Der Arzt müsse alle erforderlichen Tätigkeiten fachlich verantworten, damit die Ausnahmeregelung des AMG greife. Der Kläger leitete als Chefarzt an einem Krankenhaus eine Knochenbank, in der bei Operationen anfallende Oberschenkelknochenköpfe als Spendermaterial aufbereitet wurden. Einige der notwendigen Arbeiten fanden allerdings in externen Einrichtungen statt, weswegen der Betrieb der Gewebebank untersagt wurde.

Gericht: Selbstständige Stationsärzte gibt es nicht

Dass die Beschäftigung von Honorarärzten für Krankenhäuser ein äußerst schwieriges, ja fast unmögliches Unterfangen ist, zeigt wieder ein-

mal ein Urteil – diesmal des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen. Das bestätigte die Einschätzung von Rentenversicherungsträgern, wonach die Arbeit zweier Honorarärzte, die auf selbstständiger Basis als Stationsärzte tätig waren, als sozialversicherungspflichtig einzustufen ist. Aus der Arbeit als Stationsarzt und die damit verbundene Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Ober- und Chefärzten schlossen die Richter, dass die beiden Mediziner einem Bestimmungsrecht der „vorgesetzten“ Kollegen unterlagen. Auch dass vertraglich keine Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bezahlten Urlaub bestanden, spreche nicht für die Selbstständigkeit. Gegen beide Urteile wurde Revision eingelegt.

Manipulationssoftware kein Grund für Approbationsentzug

Einem Apotheker, der in seinem Abrechnungssystem eine Manipulationssoftware verwendete, wurde die Apothekenbetriebserlaubnis, nicht aber die Approbation entzogen. Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen gab der Klage des Pharmazehrs gegen den Widerruf der Approbation wegen Steuerhinterziehung statt. Er war bereits zu einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden. Nach Ansicht des VG reichten Schwere und Unrechtsgehalt der Tat nicht für einen Approbationsentzug aus. Es sei zu keiner Schädigung des öffentlichen Gesundheitssystems oder des Vertrauensverhältnisses zu Patienten gekommen. Der Kläger habe den Einsatz der „Mogelsoftware“ aus eigenem Antrieb beendet, nach Aufdeckung der Verfehlungen an der Aufklärung mitgewirkt und seine Unrechtseinsicht deutlich gemacht. Er habe bereits ein Jahr vor dem Widerruf den entstandenen Schaden wiedergutmacht.

Ermächtigter Arzt behält trotz Falschabrechnung Approbation

Weil ein ermächtigter Krankenhausarzt vier Jahre lang Leistungen abrechnete, die nicht er

persönlich, sondern nachgeordnete Ärzte erbrachten, wurde er wegen Abrechnungs Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung und zu einer Geldbuße verurteilt. Gegen die von der Stadt Hamburg entzogene Approbation setzte sich der Kardiologe aber vor dem Verwaltungsgericht (VG) erfolgreich zur Wehr. Zuvor hatte er stets angegeben, sich der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung nicht bewusst gewesen zu sein. Die Falschabrechnungen belegten nicht die Berufsunwürdigkeit des Mediziners, so das VG. Sein Verhalten sei weder von Gewinnstreben noch ärztlicher Gewissenslosigkeit geprägt gewesen. Die fehlerhaften Abrechnungen hätten zudem Routineaufgaben betroffen, die schon im Ausgangspunkt von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht dem Kläger als Chefarzt zur persönlichen Erledigung hätten übertragen werden sollen, meinte das Gericht.

Apotheker dürfen Amazon zum Verkauf von Arzneien nutzen

Amazon ist für Apotheker keine verbotene Handelsplattform. Das hat das Landgericht Magdeburg entschieden. Damit darf ein Apotheker aus dem Harz weiter rezeptfreie, apothekenpflichtige Medikamente über Amazon.de anbieten. Als sog. Marktplatz-Verkäufer tritt er dort unter seinem eigenen Namen auf, der Verkauf und der Versand der Arzneien erfolgen durch die Apotheke. Amazon, urteilte das Gericht, vermittele nur den Zugang zum Angebot des Apothekers, an der pharmazeutischen Tätigkeit sei die Plattform aber nicht beteiligt. Zudem besitze der Pharmazeut eine behördliche Erlaubnis zum Arznei-Versand. Auch habe das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Internetversandhandel mit rezeptfreien Medikamenten erlaubt sei. Folgerichtig, so die Richter, dürften Apotheker dann als Vertriebsweg auch eine Handelsplattform wie Amazon wählen.

Fehlendes Op-Teil kümmert Arzt nicht - Schmerzensgeld

Dass die Spitze eines Instruments nach einem Op-Tag weg war, hatte ein Arzt gemerkt. Trotzdem unterließ er es, alle in Frage kommenden Patienten noch einmal daraufhin zu untersuchen, ob in ihnen bzw. ihren Knien das fehlende Teil steckte. So wurde die abgängige Metallspitze in dem Knie eines Mannes erst entdeckt, als dieser einen Monat nach der Gelenkoperation mit extremen Schmerzen bei dem Arzt vorstellig wurde. Zuvor hätte der

Operateur schon beim Verbandswechsel und dem Fädenziehen nach der Op Gelegenheit gehabt, den Patienten zu untersuchen. Das Oberlandesgericht Oldenburg sah in dem Verhalten des Arztes „größte Fahrlässigkeit“ und erhöhte sogar das Schmerzensgeld von 12.000 auf 20.000 Euro.

Ist Kassen-Gesundheitstelefon umsatzsteuerfreie Heilbehandlung?

Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt, ob telefonische Beratungsleistungen, die eine GmbH im Auftrag von Krankenkassen in Form eines „Gesundheitstelefon“ anbietet, als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen gelten können. Er hat deshalb jetzt den Europäischen Gerichtshof um Klärung gebeten. Unter anderem soll dieser die Frage beantworten, ob es für den erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweis ausreicht, dass die telefonischen Beratungen von „Gesundheitscoaches“ (medizinischen Fachangestellten, Krankenschwestern) durchgeführt werden und (nur) in ca. einem Drittel der Fälle ein Arzt hinzugezogen wird.

Stellungnahme des Amtsarztes muss dem Finanzamt reichen

Die Kosten für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethode können auch dann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn dem Finanzamt zum Nachweis der Erforderlichkeit nur eine kurze Stellungnahme des Amtsarztes vorgelegt wird. Ein ausführliches Gutachten sei nicht nötig, urteilte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz rechtskräftig. Es argumentierte, dass bei der Erforderlichkeit der Behandlung auch eine Bescheinigung des MDK genüge. An das „Gutachten“ eines Amtsarztes dürften daher keine höheren Anforderungen gestellt werden.

Digitalisierung

Wir bieten Hilfe bei der Digitalisierung. Bei Interesse sprechen Sie uns an!



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de